

Luzern, 12. Dezember 2023

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 1103**

Nummer: P 1103
Eröffnet: 27.03.2023 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 12.12.2023 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1312

Postulat Candan Hasan und Mit. über den Kulturlandschutz beim geplanten Schwerverkehrsraum auf der A2

Die Realisierung von Schwerverkehrsräumen (SVR) für den schweren Güterverkehr auf dem Nationalstrassennetz ist eine Bundesaufgabe. SVR bilden auf den Nationalstrassen ein wesentliches Element zur Pufferung und Dosierung des Güterverkehrs bei Verkehrsüberlastungen. Sie tragen wesentlich zur Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Nationalstrassen bei Überlastungen, witterungsbedingten Einschränkungen oder bei Blockaden bei. Daneben sind sie Abstellplätze für Pausen und das Übernachten. Im SVR Neuenkirch sind mindestens 200 LKW Plätze sowie ein Kontrollzentrum für die Polizei geplant. Die Planung obliegt dem ASTRA.

Gesamtschweizerisch sind heute acht Schwerverkehrskontrollzentren in Betrieb. Zur Schliessung der Versorgungslücke im Raum Zentralschweiz braucht es den SVR Neuenkirch, welcher unmittelbar an die Nationalstrasse N2 grenzt und auf dem Gemeindegebiet Rothenburg liegt. Das ASTRA fällt die Standortentscheidung nach einer umfassenden Standortevaluation. Im Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Strasse (SIN) Objektblatt 5.5 wurde 2018 für den SVR Neuenkirch der Koordinationsstand mit «Festsetzung» angegeben. Der Bundesrat hat den Sachplan Infrastruktur Verkehr mit dieser Festsetzung 2021 verabschiedet. Der SVR Neuenkirch ist auch im Entwurf des neuen Kantonalen Richtplans enthalten, der derzeit in der öffentlichen Mitwirkung und beim Bund in Vorprüfung ist.

Nach Annahme des Gegenvorschlags zu den beiden Initiativen Luzerner Kulturland sind 2021 die neuen §§ 39a bis 39d des Planungs- und Baugesetzes ([PBG](#)) in Kraft getreten. Mit diesen Bestimmungen wird dem Schutz des Kulturlandes generell und von Fruchtfolgeflächen (FFF) im Besonderen noch besser Rechnung getragen. Damit Kulturland einer Bauzone zugewiesen werden darf, ist eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen, wobei insbesondere das Interesse an der Erhaltung des Kulturlandes zu berücksichtigen ist (§ 39a Abs. 3 PBG). Die Beanspruchung von FFF muss durch überwiegende öffentliche Interessen gerechtfertigt sein und es sind Varianten und Alternativen ohne Beanspruchung von FFF zu prüfen (§ 39c Abs. 3 PBG). Werden Fruchtfolgeflächen beansprucht, sind diese flächengleich zu kompensieren (§ 39c Abs. 5 PBG). Bei der Einzonung für den SVR Neuenkirch gelten diese Anforderungen wie auch jene des Kantonalen Richtplans.

Das Projekt hat für das ASTRA eine hohe Priorität. Gemäss heutigem Planungsstand soll der SVR Neuenkirch ca. 2030 in Betrieb genommen werden. Dies erfordert, dass die notwendigen Planungs- und Baubewilligungsverfahren ohne Verzögerungen durchgeführt werden. Der Kanton Luzern und die Standortgemeinde Rothenburg stehen dazu im Koordinationsaustausch mit dem ASTRA. Derzeit ist das ASTRA an der Ausarbeitung des Ausführungsprojekts, auf welches das Plangenehmigungsverfahren des Bundes folgen wird.

Wir beantragen Ihnen, das Postulat abzulehnen.